

Meldedienst

1 Maßnahmen zur Bekämpfung von Hauptunfallursachen

- 1.1 Maßnahmen gegen Hauptunfallursachen sind von den Schutzbereichen/Polizeistationen/Polizeiautobahnstationen ab 1. 1. 1982 monatlich gemäß beigefügtem neuen Vordruck Taet 1 zu erheben. Die Formblätter sind den zuständigen Datenstationen zur termingerechten Erfassung in der polizeispezifischen Verkehrsunfalldatei zuzuleiten. Maßnahmen von anderen Dienststellen (z. B. Verkehrsdienste, Einsatzhundertschaften, Schwerpunkt- und technische Überwachungsgruppen) sind von diesen ebenfalls gemäß Vordruck zu erheben, von der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der Verkehrsüberwachungsbereitschaft zusammenzufassen und mit der Behördenkennziffer über die zuständige Datenstation in die polizeispezifische Verkehrsunfalldatei einzugeben.
- 1.2 Jede Maßnahme ist nur einmal zu erheben. Bei mehreren Verkehrsverstößen ist nur die wegen des Hauptverstoßes getroffene Maßnahme einzutragen. Bei den Schlüsselfeldern 51 und 52 müssen Verkehrsverstöße gleichzeitig mit einer Gefährdung oder Behinderung anderer verbunden sein.
- 1.3 Unter der Position 90 sind zahlenmäßig alle Verkehrsunfälle zu erheben, die der Polizei bekannt, aber nicht in der Verkehrsunfalldatei für polizeispezifische Zwecke gespeichert werden.
- 1.4 Die monatlichen Erfassungstermine bestimmt das Landeskriminalamt. Hauptunfallursachen und dagegen gerichtete verkehrspolizeiliche Maßnahmen werden vom Landeskriminalamt monatlich und kumulierend sowie vergleichend mit dem Zeitraum des Vorjahres für die einzelnen Kreispolizeibehörden bzw. Verkehrsüberwachungsbereitschaften für zusammengefaßte Bereiche sowie für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

2 Maßnahmen bei bestimmten Schwerpunkteinsätzen oder Verkehrskontrollen

- 2.1 Die Ergebnisse folgender Einsätze sind zu erheben:
 - 01 örtliche Schwerpunkteinsätze mit mindestens 20 Beamten zur Bekämpfung der Teilnahme am Straßenverkehr unter Einwirkung von Alkohol oder anderer berauschender Mittel gemäß 3.3.2.4 des Runderlasses
 - 02 landesweite Kontrollen zur Bekämpfung der Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel gemäß Nr. 3.3.2.4 des Runderlasses
 - 03 landesweite Überprüfung des Schülerspezialverkehrs
 - 04 landesweite Überprüfung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern
 - 05 gezielte Einsätze zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen im Ferienreiseverkehr
 - 06 Kontrollen im Rahmen der Internationalen Kraftfahrzeug-Beleuchtungsaktion gemäß Nr. 33 der Anlage 4 des Runderlasses
 - 07 gezielte Überprüfung der Beachtung von Sozialvorschriften im täglichen Dienst und bei landesweiten Kontrollen
 - 08 Überprüfung der Geschwindigkeit von Lastkraftwagen auf Autobahnen
 - 09 Überprüfung des Anlegens von Sicherheitsgurten
 - 10 Überprüfung von Zweirädern
 - 2.2 Für die Erhebung ist der beigefügte Vordruck Taet 2 zu benutzen. Meldepflichtig sind die Kreispolizeibehörden bzw. die Verkehrsüberwachungsbereitschaften. Die Formblätter sind an die zuständigen Datenstationen zur termingerechten Erfassung in der Verkehrsunfalldatei zu leiten.
- Erfassungstermine:
- Einsatzart 01: bis spätestens 09.00 Uhr des folgenden Werktags
- Einsatzart 02: - zum Jahreswechsel bis 1. 1., 09.00 Uhr
 - zur Karnevalszeit täglich bis 09.00 Uhr für vorausgegangene Einsätze

Einsatzart 03 und folgende: zu den von mir im Einzelfall bestimmten Terminen

Täglich darf nur eine Meldung ein und desselben Anlasses erstattet werden. Werden an einem Tage mehrere Einsätze eines Anlasses durchgeführt, sind die Ergebnisse in einer Tagesmeldung zusammenzufassen. Änderungsmeldungen sind nicht möglich. Daher sind Erhebung und Erfassung der Daten sorgfältig durchzuführen.

- 2.3 Auf dem Vordruck sind Behördenkennziffer, Einsatzanlaß gemäß Nr. 2.1 und das Datum sorgfältig zu bezeichnen. Für die Inhalte der Schlüsselfelder gilt folgendes:

Einsatz 01

- 01 Anzahl der überprüften Kraftfahrzeugführer
- 02 Anzahl der Alcotests
- 03 Anzahl der veranlaßten Blutproben (je Kraftfahrer nur eine erfassen)
- 04 Anzahl der Festnahmen

Einsatz 02

- 01 Anzahl der überprüften Kraftfahrzeugführer
 - davon
- 02 bei Schwerpunkteinsätzen
- 03 bei sonstigen Anlässen
- 04 Anzahl der Alcotests
 - davon
- 05 bei Schwerpunkteinsätzen
- 06 bei sonstigen Anlässen
- 07 Anzahl der veranlaßten Blutproben
 - davon
- 08 bei Schwerpunkteinsätzen
- 09 bei sonstigen Anlässen

Für die Einsätze 03 bis 10 und gegebenenfalls weitere Einsätze werden die Meldeinhalte nach Vordruck Taet 2 jeweils durch Einzelerlaß bestimmt.

- 2.4 **Ergebnisse** von Einsätzen des Anlasses 01 werden jährlich kumulierend ausgewiesen. Bei Einsätzen des Anlasses 02 wird im jeweiligen Zeitraum (Jahreswechsel/Karneval) kumuliert. Bei Einsätzen der Arten 03 und folgende wird nur das Ergebnis des jeweiligen Einsatzes bzw. das Monatsergebnis ausgedruckt.

3 Maßnahmen zur Verkehrsaufklärung

- 3.1 Diese Maßnahmen sind von den Kreispolizeibehörden laufend ab 1. 1. 1981 gemäß beigelegtem neuen Vordruck Taet 3 zu erheben. Die Formblätter sind quartalsweise abzuschließen und bis zu dem vom Landeskriminalamt bestimmten Termin an die Datenstationen zur Einspeicherung weiterzuleiten.
- 3.2 Dauern Veranstaltungen mit der gleichen Personengruppe mehrere Tage, ist die Anzahl der Teilnehmer nur einmal zu erheben. Auch Zweiräder, die bei der Radfahrausbildung oder -prüfung überprüft werden, sind in Zeile 20 zu erfassen. Werden Verkehrspuppenbühnen außerhalb des eigenen Kreispolizeibezirks eingesetzt, ist die Zahl der Teilnehmer von der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zu melden.
- 3.3 Die Teilnehmerzahlen sind vom Landeskriminalamt quartalsweise aufzulisten, während des laufenden Jahres auch kumuliert. Die Listen sind den Kreispolizeibehörden, Regierungspräsidenten und dem Innenminister zuzuleiten.

2055**4 Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallbrennpunkten**

Die Polizeibehörden haben während eines Kalenderjahres laufend zu erheben:

Anzahl der **Unfallbrennpunkte/-strecken**, bei denen

21 eine Voruntersuchung durch die Polizei durchgeführt wurde

22 die Polizei „Meldungen über Unfallstellen“ an die Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden erstattet hat

31 eine „nähere Untersuchung“ durchgeführt wurde

32 Verbesserungsmaßnahmen für notwendig gehalten wurden

41 Verbesserungsmaßnahmen im abgelaufenen Kalenderjahr getroffen wurden

42 Verbesserungsmaßnahmen zu einer Beseitigung oder Entschärfung der Gefahrenstelle geführt haben

Die Ergebnisse für ein Kalenderjahr sind mit der **TU-Meldung** am 3. Januar des folgenden Jahres, erstmals zum **3. 1. 1982**, im Abschnitt „Sonderauswertung“ anzugeben. Neben der Möglichkeit einer Direktauskunft über das Datennetz stellt das Landeskriminalamt den Regierungspräsidenten und dem Innenminister Ergebnislisten zur Verfügung.

5 Im übrigen sind die Hinweise des **Landeskriminalamtes** zur Direkterfassung für die polizeispezifische Verkehrsunfalldatei zu **beachten**.

6 Ansonsten dürfen Maßnahmen auf örtlicher Ebene nur aus besonderem Anlaß zeitlich begrenzt erfaßt werden. Die Erfassung von Maßnahmen für **einzelne** Beamte ist unzulässig.